



Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Birwinken

Datum 6. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze und Aufgaben	4
Art. 1	Begriff	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Aufgabenerfüllung	4
II.	Organisation der Gemeinde	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Publikationsorgan	4
III.	Ausübung der politischen Rechte	5
Art. 7	Ausübung der Rechte, Urnenwahl	5
Art. 8	Initiative	5
IV.	Gemeindeversammlung	5
Art. 9	Befugnisse	5
Art. 10	Einberufung	6
Art. 11	Versand der Einladung	6
Art. 12	Botschaft	6
Art. 13	Ordnung	6
Art. 14	Eröffnung, Schluss	6
Art. 15	Traktanden	6
Art. 16	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	6
Art. 17	Abstimmungen	7
Art. 18	Protokoll	7
V.	Weitere Mitwirkungsrechte	7
Art. 19	Petition, Anfrage	7
Art. 20	Querulanten	7
VI.	Rechte und Pflichten der weiteren Organe	7
A.	Gemeinderat	7
Art. 21	Zusammensetzung	7
Art. 22	Organisation	7
Art. 23	Führung der Gemeinde	7
Art. 24	Einberufung Sitzungen	8
Art. 25	Beschlussfähigkeit	8
Art. 26	Protokoll	8
Art. 27	Sofortige Geschäfte	8
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 29	Wahlen und Anstellungen	9
Art. 30	Finanzkompetenzen	9
Art. 31	Amtspflichtverletzung	9
Art. 32	Ausstand	9
Art. 33	Information	9
B.	Gemeindepräsident	9
Art. 34	Befugnisse, Pflichten	9
C.	Gemeindeschreiber	9
Art. 35	Befugnisse, Pflichten	9

D.	Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 36	Zusammensetzung	10
Art. 37	Aufgaben	10
Art. 38	Antrag	10
Art. 39	Berichterstattung	10
Art. 40	Externe Revisionsstelle	10
E.	Kommissionen	11
Art. 41	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	11
Art. 42	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	11
F.	Wahlbüro	11
Art. 43	Zusammensetzung	11
Art. 44	Aufgaben	11
G.	Gemeindeverwaltung	11
Art. 45	Aufgaben und Befugnisse	11
Art. 46	Stellen und Stellenbeschriebe	11
Art. 47	Anstellungsbedingungen	11
Art. 48	Unvereinbarkeit	12
VII.	Finanzhaushalt	12
Art. 49	Grundsatz	12
Art. 50	Finanzplanung	12
Art. 51	Voranschlag	12
Art. 52	Bewilligung von neuen Ausgaben	12
Art. 53	Gebundene Ausgaben	12
Art. 54	Rechnungsablage	12
VIII.	Rechtspflege	12
Art. 55	Amtsgeheimnis	12
Art. 56	Rechtsmittel	12
IX.	Schlussbestimmungen	13
Art. 57	Inkraftsetzung	13

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Politische Gemeinde Birwinken, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Verfassung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht Verfassung und Gesetze die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen übertragen.
- ² Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 3 Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch:

- a) Zweckverbänden beitreten
- b) vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
- c) sich an Unternehmen beteiligen
- d) einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) der Gemeindepräsident
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) das Wahlbüro
- f) die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- g) die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden und Kommissionen vier Jahre.

Art. 6 Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan und die Standorte der öffentlichen Anschlagkästen werden durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte

Art. 7 Ausübung der Rechte, Urnenwahl

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
- ² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a) Den Gemeindepräsidenten
 - b) Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Art. 8 Initiative

- ¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern diese obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.
- ² Eine Initiative kommt zustande, wenn diese von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.
- ³ Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

IV. Gemeindeversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Bewilligung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- d) Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss dem Landkreditkonto überschritten wird
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die aufgrund übergeordnetem Recht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission in offener Abstimmung
- g) Wahl des Wahlbüros in offener Abstimmung
- h) Erteilung des Gemeindebürgerrechts in offener Abstimmung
- i) Beitritt zu einem Zweckverband
- j) Beteiligung an Unternehmen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt
- k) Über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen oder die über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen.

Art. 10 Einberufung

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht hat.
- ² Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen.
- ³ Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

Art. 11 Versand der Einladung

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und den Anträgen des Gemeinderates.

Art. 12 Botschaft

Alle Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Art. 13 Ordnung

- ¹ Der Gemeindepräsident führt an der Versammlung den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter.
- ² Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
- ³ Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 14 Eröffnung, Schluss

- ¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt
- ² Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - a) die Einladung zur Versammlung
 - b) die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - c) die Traktandenliste
- ³ Am Schluss der Versammlung erkundigt sich der Vorsitzende, ob gegen die Versammlungsführung Einwände erhoben werden

Art. 15 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum «Umfrage» zu stellen.
- ² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ³ Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird oder das kantonale Recht die geheime Abstimmung vorschreibt.
- ² Wird von der Versammlung die geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
- ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.
- ⁴ Bei einer geheimen Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 18 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben. Des Weiteren gelten die Vorschriften nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Weitere Mitwirkungsrechte

Art. 19 Petition, Anfrage

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innert sechs Monaten in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

Art. 20 Querulanten

Bei querulatorischen Anfragen, die klar als solche erkennbar sind, kann der Gemeinderat nach einer erstmaligen Antwort an den Petitionär oder Fragesteller eine weitere Antwort verweigern.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 22 Organisation

- ¹ Die Organisation des Gemeinderates sowie seiner Kommissionen und Delegationen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.
- ⁴ Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.
- ⁵ Die Geschäftsordnung wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Art. 23 Führung der Gemeinde

Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug

der Gemeinderatsbeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Einberufung Sitzungen

- ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen.
- ² Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
- ³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- ² Dringende Geschäfte können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Art. 26 Protokoll

Der Inhalt richtet sich nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 27 Sofortige Geschäfte

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Werkbetriebe
- b) Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
- c) Anordnung von Urnengängen
- d) Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
- e) Vorlage der Jahresrechnung
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushaltes
- g) Beschluss über Kreditaufnahmen
- h) Bestimmung der Entwicklungsziele und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, sofern sie nicht ausdrücklich aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
- k) Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss reglementarischen Grundsätzen
- l) Beschlüsse über gebundene Ausgaben
- m) An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land im Rahmen des Landkreditkontos
- n) Vornahme von Grenzbereinigungen
- o) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
- p) Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten und des Verwaltungspersonals
- q) Festsetzung der Entschädigungen an Behörden-, Kommissionsmitglieder und Funktionäre
- r) Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Einbürgerungstaxe
- s) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren
- t) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- u) Erledigung sämtlicher Geschäfte der Gemeinde, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist

Art. 29 Wahlen und Anstellungen

- ¹ Der Gemeinderat ist für folgende Wahlen zuständig:
 - a) Vize-Gemeindepräsident
 - b) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - c) Delegierte in Zweckverbände, Körperschaften, Vereine und andere Organisationen
 - d) Übrige selbständige Funktionäre
- ² Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellungen des Gemeindepersonals

Art. 30 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) gebundene Ausgaben
- b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00

Art. 31 Amtspflichtverletzung

- ¹ Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.
- ² Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Art. 32 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsverordnungs- und pflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

Art. 33 Information

- ¹ Der Gemeinderat orientiert aktuell über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

B. Gemeindepräsident

Art. 34 Befugnisse, Pflichten

- ¹ Der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen oder Beschlüssen übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- ² Er führt an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat den Vorsitz.
- ³ Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.
- ⁴ Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung.
- ⁵ Die Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsident und Gemeinderat - ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung - erfolgt in der Geschäftsordnung.
- ⁶ Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

C. Gemeindeschreiber

Art. 35 Befugnisse, Pflichten

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- b) Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.
- c) Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- d) Er führt den Schriftverkehr des Gemeinderates und ist für die Registratur und ein gesetzkonformes Archiv zuständig.
- e) Er erfüllt weitere durch die Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.
- f) Er vertritt den Gemeindepräsidenten bei längerer Abwesenheit in Verwaltungsangelegenheiten.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 36 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ² Für eine Revision werden mindestens zwei Mitglieder und ein Suppleant benötigt.

Art. 37 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch den Gemeinderat, die Kommissionen und die Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungen und Geldanlagen.
- ² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Art. 38 Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission unterbreitet alljährlich der Gemeindeversammlung den Antrag betreffend Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Art. 39 Berichterstattung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfungen.
- ² Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Art sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Art oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Art. 40 Externe Revisionsstelle

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Teile davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

E. Kommissionen

Art. 41 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

- ¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindeordnung vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.
- ² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.
- ³ Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.
- ⁴ In der Regel führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

Art. 42 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

- ¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.
- ² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

F. Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten als Präsident
- b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c) 2 bis 15 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern

Art. 44 Aufgaben

- ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ² Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

G. Gemeindeverwaltung

Art. 45 Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeinde-Reglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 46 Stellen und Stellenbeschriebe

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erarbeitet und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

Art. 47 Anstellungsbedingungen

Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die kantonalen Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.

Art. 48 Unvereinbarkeit

Die Angestellten der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihr vorgesetzten Behörde sein.

VII. Finanzhaushalt

Art. 49 Grundsatz

Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Art. 50 Finanzplanung

Der Gemeinderat erstellt einen mittelfristigen Finanzplan und führt ihn jährlich nach. Er dient als Führungsinstrument der Exekutive. Er ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 51 Voranschlag

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.

Art. 52 Bewilligung von neuen Ausgaben

Einen ausdrücklichen Beschluss bedarf es für Investitionen sowie für neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

Art. 53 Gebundene Ausgaben

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

Art. 54 Rechnungsablage

Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

VIII. Rechtspflege

Art. 55 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten und Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss § 15 der Kantonsverfassung.

Art. 56 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkraftsetzung

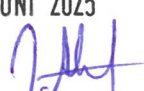
Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Thurgau in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17.02.2025

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

16. JUNI 2025


Der Gemeindepräsident
Peter Stern


Die Gemeindeschreiberin
Jasmin Abt

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB NR. 414 vom - 4. AUG. 2025

Der Regierungsräsident:

Der Staatschreiber:


RR Dominik Frezi




Jr. Paul Roth

Durch den Gemeinderat am 11. AUG. 2025

mit Beschluss Nr. 463/2025 auf den 11. AUG. 2025 in Kraft gesetzt.
